

Förderprojekt

„Konzert mit Werken von Komponistinnen aus NRW“

Musik für Ensembles / Kammermusik / Elektronische Musik

1. Aufgaben und Zielsetzungen

Das Förderprojekt „Konzerte mit Werken von Komponistinnen aus NRW“ verfolgt das Ziel, zeitgenössische Komponistinnen aus Nordrhein-Westfalen mit ihren Werken mehr als bisher in das Musikleben einzubeziehen und somit zu fördern. Zuschüsse zu Honoraren, Kompositionsaufträgen und Technikkosten sollen den Veranstalterinnen und Veranstaltern einen Anreiz bieten, zeitgenössische Werke von Komponistinnen des Landes in die Konzertprogramme einzubinden und somit zu ihrer verstärkten Präsenz in der Öffentlichkeit beizutragen.

2. Träger

Die „Konzerte mit Werken von Komponistinnen aus NRW“ werden vom Ministerpräsidenten des Landes NRW gefördert. Die Durchführung und Abwicklung der Fördermaßnahme liegt beim Landesmusikrat NRW.

3. Antragsteller/in und Antragsvoraussetzungen

Antragsteller/in ist der jeweilige Veranstalter des Konzertes. Voraussetzung für eine Antragstellung ist eine Programmatik, die das Werk einer oder mehrerer Komponistinnen in den Mittelpunkt stellt. Ergänzend dazu können Werke anderer Komponisten oder Epochen eingebunden werden, wenn sie in einer deutlichen Verbindung zu den Stücken der Komponistinnen stehen. Entscheidend für eine Auswahl ist die Schlüssigkeit des Gesamtkonzeptes. Zudem sind die folgenden Kriterien bei der Wahl der Werke bzw. der Komponistin zu beachten:

- Die Komponistin ist in Nordrhein-Westfalen geboren und/oder lebt und arbeitet in Nordrhein-Westfalen.
- Das aufgeführte Werk ist nach 1950 entstanden.
- Es handelt sich um eine Komposition für die Besetzung Ensemble oder Kammerensemble oder um eine Aufführung/Installation aus dem Bereich elektronische Musik / akustische Kunst.
- Das Konzert findet in Nordrhein-Westfalen statt.

4. Antragsverfahren und Zuschüsse

Für jedes „Konzert mit Werken von Komponistinnen aus NRW“ können Veranstalterinnen und Veranstalter einen Zuschuss zu folgenden Kosten beantragen:

- Honorare der Ausführenden
- Kosten der für die Realisierung des Werkes erforderlichen Technik
- Kompositionsauftrag an eine Komponistin aus NRW
In Verbindung damit: Kosten für die Erstellung von Einzelstimmen / Partituren und für einen Dokumentationsmitschnitt der Uraufführung

Die Zuschüsse sind in Form eines Kosten- und Finanzierungsplans mit den beiliegenden Antragsformularen zu beantragen.

Maximal kann eine Förderung in Höhe von 2.500,- € pro Konzert beantragt werden. Der Kompositionsauftrag an eine Komponistin aus NRW kann zusätzlich bis zu einer Höhe von 2.500,- € gefördert werden; sollte ein Dokumentationsmitschnitt der Uraufführung erstellt werden, ist ein weiterer Zuschuss von bis zu 250,- € möglich (Formular der Konzertsförderung). Da der Zeitrahmen innerhalb des Jahres 2010 für die Ausarbeitung und Ein-

studierung des Werkes nach Erteilung des Kompositionsauftrags sehr eng bemessen ist, ist es möglich, dass die geförderte Auftragskomposition erst im Folgejahr aufgeführt wird. Die Förderung der Aufführung im Folgejahr ist vorgesehen, bleibt jedoch vorbehaltlich der tatsächlich weiterlaufenden Konzertsförderung. Die Förderung des Kompositionsauftrages im Jahr 2010 ist vorbehaltlich einer Aufführung des Werks bis zum 31.12.2011.

Über die Auswahl der zu fördernden Projekte und die Höhe der Zuschüsse entscheidet eine Fachjury, die aufgefordert ist, zusätzlich folgende Qualitätskriterien zu berücksichtigen:

- Professionalität der beteiligten Künstlerinnen
- Innovativität des Ansatzes oder Kontextes des Kunstprojektes

Der Landesmusikrat teilt dem/der Antragsteller/in zunächst die mögliche Höhe der Zuwendung schriftlich mit. Sollte dieser Betrag niedriger sein als die beantragte Zuwendung, ist der/die Antragsteller/in gebeten, den Kosten- und Finanzierungsplan entsprechend abzuändern und neu einzureichen. Dieser geänderte Plan wird dann zur Grundlage des eigentlichen Zuwendungsbescheids. Sollten sich vor Beginn der Veranstaltung noch erkennbare Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan ergeben, sind diese ebenfalls mitzuteilen.

Die Zuwendung wird nach der Prüfung des Verwendungsnachweises durch den Landesmusikrat auf das angegebene Konto überwiesen. Belege für die geförderten Positionen bis zur Höhe der Fördersumme sind dem Landesmusikrat vorzulegen. Die übrigen Belege sind zur Prüfung bereitzuhalten.

5. Leistungen des Veranstalters

Veranstalter/innen, denen ein Zuschuss zum „Konzert mit Werken von Komponistinnen aus NRW“ gewährt wurde, verpflichten sich, im Programm sowie in der Werbung für das betreffende Konzert auf die Förderung durch folgenden Wortlaut zu verweisen:

***Gefördert vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen
durch den Landesmusikrat NRW.***

Zusätzlich sind die Logos des Landesmusikrates und des Ministerpräsidenten abzdrukken. Bitte beachten Sie, dass der Landesmusikrat seit dem vergangenen Jahr ein neues Logo hat. Printvorlagen sind per E-Mail beim Landesmusikrat erhältlich. Sollten die Plakate, Kataloge etc. mehrfarbig gedruckt sein, so ist auch das NRW-Signet farbig abzdrukken. Die Nicht-Beachtung kann zu Rückforderungen der Zuwendung führen.

Nach Durchführung des Konzertes sind dem Landesmusikrat zwei Exemplare des Konzertprogramms, jeweils ein Exemplar der in diesem Zusammenhang erstellten Werbemittel, Plakate, Presseankündigungen und -berichte sowie, wenn möglich, ein Mitschnitt des Konzertes auf Kassette/CD zuzusenden.

Anträge auf Zuschüsse zu „Konzerten mit Werken von Komponistinnen aus NRW“ im Kalenderjahr 2010 sind **bis zum 31. März 2010** an den Landesmusikrat NRW zu richten:

Landesmusikrat NRW e.V.
Frau Dr. Heike Stumpf
Klever Str. 23
40477 Düsseldorf
Tel. 0211 / 862064-19
Fax 0211 / 862064-50 oder -51
Mail: h.stumpf@lmr-nrw.de